



# XONTRO Newsletter

MiFID II

Nr. 1

Dieser XONTRO Newsletter beinhaltet Informationen zum folgenden Punkt:

- MiFID II / MiFIR – Änderungen in XONTRO (Übersicht)

**Disclaimer:**

Bei dem hier versendeten Newsletter handelt es sich um ergänzende Informationen zur Produktdokumentation hinsichtlich eines von der Firma BrainTrade Gesellschaft für Börsensysteme mbH, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main betriebenen oder technisch erreichbaren Systems.

Die Newsletter werden daher nur an BrainTrade Systemnutzer bzw. deren Dienstleister per E-Mail übermittelt. Der Newsletterversand kann jederzeit per Mail an "trade(at)xontro.de" oder telefonisch unter +49-(0)69-589978-110 widerrufen werden.

## **1. MiFID II / MiFIR - Einleitung**

Ein Hinweis zu Beginn: Die XONTRO MiFID II Newsletter richten sich sowohl an Banken als auch an Makler. Sie stellen einen eigenständigen „Newsletter-Bereich“ dar und beginnen daher mit der laufenden Nummer 1. Die MiFID II Newsletter werden in deutscher und englischer Sprache erstellt und können im Internet unter der Rubrik MiFID II auf [www.xontro.de](http://www.xontro.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der gesamte Wertpapierhandel innerhalb der EU erfährt durch die „Markets in Financial Industries Directive“ (Richtlinie, MiFID) bzw. „... Regulation“ (Vorschrift, MiFIR), beginnend mit dem 03.01.2018, einschneidende Veränderungen. Diese Veränderungen betreffen in vielfältiger Form auch die Funktionsweise von Kassamarktbörsen, wie z.B. die XONTRO Börsen.

In diesem Newsletter werden die MiFID/MiFIR Neuerungen, von denen die XONTRO Börsen betroffen sind, zunächst skizziert; danach werden die konkreten Änderungen im Ablauf, die sich durch die Neuerungen auf den Geschäftsablauf der XONTRO Börsen ergeben, beschrieben.

Dieser Newsletter stellt noch keine Programmier- oder Umsetzungsvorlage für die Umsetzung der MiFID in den einzelnen Häusern dar; hierfür ist dieser Newsletter noch nicht detailliert genug. Daher werden die XONTRO-Kunden gebeten, die Veröffentlichung der weiteren Nachrichtendetails zum Thema MiFID in den nächsten Wochen abzuwarten. Beachten Sie hierzu bitte auch die Ankündigungen am Ende dieses Newsletters.

## 2. Überblick

Die umfangreichen MiFID/MiFIR Vorschriften, die keinen erkennbaren Einfluss auf den Wertschöpfungsprozess bei den Handelsplattformen haben werden, werden hier nicht betrachtet. Nach einer Analyse, die BrainTrade zusammen mit ihren Gesellschafterbörsen durchgeführt hat, stehen demnach folgende Bereiche im Fokus der Betrachtung:

- Erweiterte Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften für Handelsplattformen.
- Übermittlung von Handelsdaten (Umsätze, Verhältnis ausgeführter zu unausgeführten Orders, etc.) an die Aufsichtsbehörden.
- Neue Vorschriften zum Transaktions-Reporting mit dem Ziel der Ablösung des Meldewesens gemäß §9 WPHG („TRICE“) durch das Transaktions-Reporting.
- Vorhaltung und ggf. Herausgabe der Orderhistorie an das BaFin oder die ESMA auf Nachfrage.
- Veröffentlichung der Ausführungsqualität der Transaktionen an den Handelsplattformen.
- EU-weite Vereinheitlichung der Tick Size Bänder für bestimmte Werte sowie der Zeitstempel für so genannte „meldepflichtige Ereignisse“.
- Sowie noch eine Reihe weiterer „kleinerer“ Vorschriften etc.

Diese Vorschriften werden im Folgenden kurz beschrieben; in den darauffolgenden Abschnitten erfolgt die Skizzierung der Umsetzungsrelevanz für die XONTRO Anwendungen, und danach deren geplante Umsetzung in XONTRO.

### 2.1. Neue Transparenz-Anforderungen

„Transparenz-Anforderung“ besagt im Kern, dass entweder eine der an einem Wertpapiergeschäft beteiligten Parteien, oder der Betreiber der ausführenden Plattform, die Konditionen einer Wertpapiertransaktion derart „transparent“ zu veröffentlichen hat, dass es einem unbeteiligten Anleger möglich werden wird, die Markt-Konditionen einzusehen, die einem bestimmten Abschluss in einem bestimmten Instrument geführt haben. Hierzu sind Informationen sowohl über die Vorhandelssituation (Angebote, Bids, Asks, Quotes, Spreads, etc.) als auch über die Nachhandelssituation (Preis, Zeitpunkt, Überhänge, Ausnahmen, die eine Abweichung vom Marktpreis rechtfertigen, etc.) notwendig. Diese Informationen sollen der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden.

Diese Vorschriften bestehen für die Nachhandelstransparenz für Aktien schon heute; in der Zukunft werden sie für die Vor- und Nachhandelstransparenz für alle Wertpapierklassen verbindlich vorgeschrieben.

Die Nachhandelstransparenz erfolgt für die XONTRO Preise aller Wertpapierklassen bereits heute dadurch, dass sie an den „Consolidated Exchange Feed“ (CEF) der Deutschen Börse weitergegeben und von dort dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich wird von XONTRO ein eindeutiger Transaktions-Identifikator geliefert. Außerdem wird CEF von XONTRO eine weitere und entsprechend gekennzeichnete Kursnachricht erhalten, wenn in einer Preisfeststellung mindestens eine Algo-Order ausgeführt wurde. Eine Kennzeichnungspflicht von Algo-Orders durch die Teilnehmer bleibt unverändert bestehen.

Für die Vorhandelstransparenz werden in XONTRO ebenfalls bereits heute die Skontroführer-Quotes aller Wertpapierklassen an CEF übermittelt. Hier besteht für XONTRO kein Anpassungsbedarf.

Für die Teilnehmer bedeutet dies, dass sich für sie hinsichtlich der o.a. Vor- und Nachhandels-  
transparenzanforderungen keine Änderungen ergeben.

## **2.2. Neue Reporting-Vorschriften**

Das bisherige deutsche Meldewesen gemäß §9 WPHG soll durch die MiFID/MiFIR Regelungen des „Transaktions-Reporting“ ab 01/2018 abgelöst bzw. EU-weit vereinheitlicht werden. Diese Meldepflicht gilt heute und auch in Zukunft streng genommen nicht für die Betreiber der Handelsplattformen, sondern für die (Betreiber oder Inhaber von) Wertpapierfirmen (Investmentfirmen, Fondsmanager, Makler, Broker, ...), ist also „eigentlich“ für die (Betreiber von) Handelsplattformen zunächst irrelevant. Allerdings hat der Gesetzgeber aus bisher nicht klar nachzuvollziehenden Gründen zwei (wesentliche) Ausnahmen von dieser Regel definiert:

- Wenn der Beteiligte an einer Wertpapiertransaktion ein Angehöriger eines Nicht-EU-Staates ist, dann soll diese Meldepflicht nicht durch den Teilnehmer der Transaktion (bzw. dessen Wertpapierfirma), sondern von der ausführenden Handelsplattform selbst erbracht werden.
- Wenn an der Transaktion Angehörige einer EU-Zentralbank (z.B. der Deutschen Bundesbank) beteiligt sind, dann ist ebenfalls nicht die Zentralbank, sondern die ausführende Handelsplattform meldepflichtig.

Aus diesem Grund könnten für diese beiden Ausnahmefälle bei den XONTRO Börsen Routinen eingeplant werden, die dieser Meldepflicht in den genannten Ausnahmefällen nachkommen. Da diese Reports aber auch Angaben enthalten sollen, die bisher nicht in XONTRO vorgehalten werden, ist es notwendig, einige Schnittstellen zu XONTRO entsprechend zu erweitern (vgl. hierzu auch Punkte 4. Anpassungen der Schnittstellen für Kreditinstitute und 5. Anpassung der Schnittstellen für die Makler).

### **2.3. Neue Best-Execution-Reports**

Die Betreiber der Handelsplattformen innerhalb der EU sind aufgefordert, beginnend mit dem 2. Quartal 2018 eine Übersicht über einzelne Handelsparameter des Systems, heruntergebrochen nach den einzelnen gehandelten ISINs, zu veröffentlichen. Diese Übersicht soll in maschinenlesbarer Form und für alle EU-Bürger frei zugänglich auf einer Internet-Plattform verfügbar sein. Ziel dieser Übersichten ist, einem privaten Anleger innerhalb der EU einen Vergleich der Handelsparameter der einzelnen Handelsplattformen zu ermöglichen, um so zu einer besseren Entscheidung hinsichtlich der Wahl des Handelsplatzes für seine Anlageentscheidungen zu gelangen.

Die geforderten Übersichten werden von XONTRO bzw. den XONTRO-Börsen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

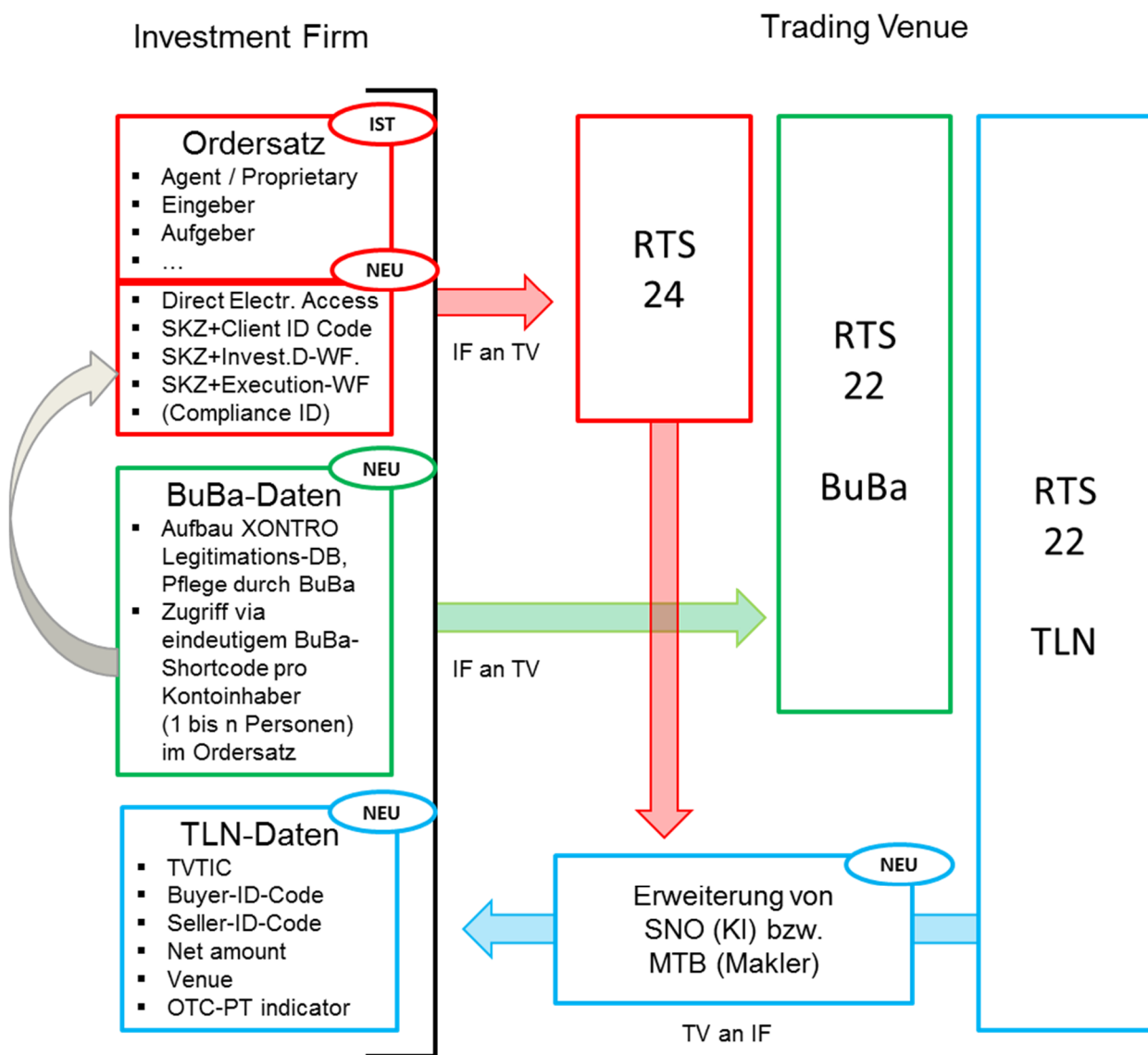
### **2.4. Neue technische Standards**

Zusätzlich zu den bereits heute bestehenden Standards muss in Zukunft eine Reihe von weiteren technischen Standards implementiert, bzw. bestehende technische Standards müssen erweitert werden. Dies betrifft unter anderem die folgenden Funktionalitäten:

- Jedes an die ESMA zu reportende Ereignis muss mit einem Zeitstempel in UTC und in einem verbindlichen festen Format ausgestattet sein.
- Die Handelssysteme müssen nachweisen, dass sie bestimmte Stress-Faktoren zu begegnen in der Lage sind (z.B. eine doppelt so hohe Nachrichten-Belastung wie zum höchsten Zeitpunkt innerhalb der jüngeren Vergangenheit).
- Innerhalb des Handelssystems muss ein „Panikbutton“ verfügbar sein, über den beim Auftauchen bestimmter Konstellationen der Handel für ein bestimmtes Instrument oder für das gesamte Handelssegment „auf Knopfdruck“ gestoppt werden kann.
- Die für ein Instrument jeweils aktuellen Ticksizelbänder müssen auf allen Handelssystemen in gleicher Weise verwendet werden; dies gilt in gleicher Weise für periodische Änderungen des Ticksizelbandes für ein gegebenes Instrument, z.B. wegen einer erkannten Liquiditätsverschiebung bei dem Instrument.
- etc.

### 3. Übersicht über die (geänderten) Datenflüsse

Die eingefügte Grafik zeigt eine schematische Übersicht über die neuen bzw. erweiterten Datenflüsse, sowie ihre Zuordnung zu den beiden RTS 22 und 24 der MiFID II:



SKZ = Steuerungskennzeichen (z.B. LEI, National-ID, Algorithmus, ...)  
TVTIC = Trading Venue Transaction Identification Code

#### 4. Anpassungen der Schnittstellen für Kreditinstitute

Da die Details der Abstimmungen zwischen XONTRO und den übrigen Kassamarktbörsen (XETRA, Xitaro, Tradegate, etc.) bezüglich der Schnittstellenerweiterungen noch nicht abgeschlossen sind, ist es an dieser Stelle noch nicht möglich, eine detaillierte Beschreibung der konkreten Anpassungen zu liefern. Ziel der Abstimmungen ist es, zu einer möglichst einheitlichen Beschreibung zu kommen und die individuellen Unterschiede zwischen den einzelnen Handelsplattformen zu minimieren.

Daher können zum jetzigen Zeitpunkt nur allgemeingültige Aussagen verbindlich getroffen werden; dazu gehören folgende Feststellungen:

- Die Odereingangsschnittstellen SAKI-FIX, SAKI-SWIFT sowie der Dialog werden erweitert. Dies betrifft im Wesentlichen die Angaben zu dem oder den an der Aufgabe einer Order beteiligten Instanzen.
- Im Fall der Verwendung von Shortcodes zur Beschreibung der beteiligten Instanzen müssen ggfs. weitere Angaben über eine gesonderte Schnittstelle (z.B. per Filetransfer) geliefert werden.
- Erweiterung der Schlussnoten (Realtime und Datenträger).

Die bisher bekannten Details werden in den nächsten Abschnitten erläutert.

#### 4.1. Systemschnittstellen (SAKI-FIX und SAKI-SWIFT)

##### 4.1.1. Erweiterungen Ordereingang

Zur Erfüllung der Anforderung einer nachträglichen lückenlosen Dokumentation der Orderhistorie eines Geschäftsvorgangs gemäß RTS 24 bzw. für die Erfüllung der Anforderungen an das Transaction Reporting gemäß RTS 22 (EU-Zentralbank bzw. NonEU-Teilnehmer) werden unseres Erachtens die folgenden neuen Felder benötigt:

- Direkter elektronischer Zugang (**DEA**) – Feld 2<sup>1\*</sup>  
„Zutreffend“, wenn der Auftrag über einen direkten elektronischen Zugang (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2014/65) an den Handelsplatz übermittelt wurde;  
„Nicht zutreffend“, wenn der Auftrag nicht über einen direkten elektronischen Zugang (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2014/65) an den Handelsplatz übermittelt wurde.
- Kundenidentifikationscode (**CIC**) – Feld 3\*  
Code zur Identifikation des Kunden des Mitglieds oder Teilnehmers des Handelsplatzes. Im Falle eines direkten elektronischen Zugangs (DEA) ist der Code des DEA-Nutzers anzugeben.

---

<sup>1</sup> Bezüge zu ESMA-Quellen sind mit einem \* gekennzeichnet.



Wenn der Kunde eine juristische Person ist, ist der LEI-Code des Kunden zu verwenden. Ist der Kunde keine juristische Person, ist die {NATIONAL\_ID} zu verwenden. Bei Sammelaufträgen ist das Kennzeichen „AGGR“ zu verwenden (siehe Artikel 2 Absatz 3 der nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente). Wenn die Zuweisung des Auftrags noch aussteht, ist das Kennzeichen „PNAL“ zu verwenden (siehe Artikel 2 Absatz 2 der nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente). Dieses Feld ist nur dann leer zu lassen, wenn das Mitglied oder der Teilnehmer des Handelsplatzes keinen Kunden hat.

- Anlageentscheidung innerhalb der Firma (**IDWF**) – Feld 4\*  
Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes, die oder der für die Anlageentscheidung verantwortlich ist (siehe Artikel 8 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen. Ist eine natürliche Person bei dem Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes für die Anlageentscheidung verantwortlich, ist die für die Anlageentscheidung verantwortliche oder vorrangig verantwortliche Person mit ihrer {NATIONAL\_ID} anzugeben. Wurde die Anlageentscheidung durch einen Algorithmus getroffen, ist das Feld gemäß Artikel 8 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über Transaktionsmeldungen auszufüllen. Dieses Feld ist leer zu lassen, wenn die Anlageentscheidung nicht von einer Person oder einem Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes getroffen wurde.
- Ausführung innerhalb der Firma (**EXWF**) – Feld 5\*  
Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes, die oder der für die Ausführung des aus dem Auftrag resultierenden Geschäfts verantwortlich ist (siehe Artikel 9 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) über Transaktionsmeldungen). Ist für die Ausführung des Geschäfts eine natürliche Person verantwortlich, ist die Person mit ihrer {NATIONAL\_ID} anzugeben. Ist für die Ausführung des Geschäfts ein Algorithmus verantwortlich, ist das Feld gemäß Artikel 9 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen auszufüllen. Wenn mehr als eine Person oder sowohl Personen als auch Algorithmen an der Ausführung des Geschäfts beteiligt sind, bestimmt das Mitglied, der Teilnehmer oder der Kunde des Handelsplatzes den vorrangig verantwortlichen Händler oder Algorithmus (siehe Artikel 9 Absatz 4 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen) und trägt in dieses Feld die Kennung dieses Händlers oder Algorithmus ein.

- Non executing broker – Feld 6\*  
Hinweis: Das Feld „LEI des Freimaklers“ wird innerhalb von XONTRO ermittelt und muss daher nicht übermittelt werden.
- Trading capacity – Feld 7\*  
Hinweis: Die Ausprägung des Feldes „DEAL“ und „MTCH“ werden innerhalb von XONTRO durch die Interpretation des vorhandenen Feldes „Kennzeichen Eigengeschäft“ (Agent = „MTCH“ und Proprietary = „DEAL“) ermittelt.

#### 4.1.2. Erweiterungen Orderausführungsbestätigungen

Nach aktuellem Stand wird gemäß RTS 25 die Genauigkeit der Ausführungszeit (Zeitpunkt der Preisfeststellung) von 8 (hundertstel Sekunden) auf 12 Stellen (Mikrosekunden) erweitert.

#### 4.2. Schlussnoten und Schlussnoten-Datenträger

Wertpapierfirmen benötigen zur Durchführung des Transaction Reportings gemäß RTS 22 einige zusätzliche Informationen aus den Handelssystemen, die bisher noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher vorgesehen, diese Informationen in die Schlussnoten der Handelsteilnehmer zu integrieren.

Darüber hinaus werden die in den Schlussnoten enthaltenen Orderreferenzen um den anteiligen Abrechnungsbetrag (4-Nachkommastellen) erweitert. Die Schlussnotenanzeige im Dialog wird ebenfalls erweitert.

Die Schlussnoten im Realtime- (SAKI-SWIFT und SAKI-FIX) bzw. Datenträgerformat werden um folgende neue Felder erweitert:

- Vom Handelsplatz vergebener Identifikationscode für das Geschäft **Trading venue transaction identification code** - TVTIC – Feld 3\*  
Von den Handelsplätzen erstellte und an Käufer und Verkäufer gemäß Artikel 12 der [technischen Regulierungsstandards 24 für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014] weitergeleitete Nummer. Dieses Feld ist nur für die Marktseite eines an einem Handelsplatz ausgeführten Geschäfts erforderlich.
- **Identifikationscode des Käufers/Verkäufers** – Feld 7 bzw. 16\*  
Code zur Identifikation des Erwerbers/Veräußerers des Finanzinstruments. Wenn der Erwerber/Veräußerer eine juristische Person ist, ist der LEI-Code des Erwerbers/Veräußerers zu verwenden. Wenn der Erwerber/Veräußerer keine juristische Person ist, ist die in Artikel 6 angegebene Kennung zu verwenden. Wurde das Geschäft an einem Handelsplatz oder über eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt,

bei dem bzw. der eine zentrale Gegenpartei (CCP) verwendet und die Identität des Erwerbers/Veräußerers nicht preisgegeben wird, ist der LEI-Code der CCP zu verwenden. Wurde das Geschäft an einem Handelsplatz oder über eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt, bei dem bzw. der keine CCP verwendet und die Identität des Erwerbers/Veräußerers nicht preisgegeben wird, ist der MIC des Handelsplatzes oder der organisierten Handelsplattform außerhalb der Union zu verwenden. Ist der Erwerber/Veräußerer eine Wertpapierfirma, die als systematischer Internalisierer (SI) handelt, ist der LEI-Code des SI zu verwenden. „INTC“ ist als Bezeichnung für ein Kundensammelkonto in der Wertpapierfirma zu verwenden, um eine Übertragung auf dieses oder von diesem Konto mit einer zugehörigen Zuteilung zu dem/den einzelnen Kunden von diesem bzw. auf dieses Konto zu melden.

- **Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung** – Feld 6\*  
Code zur Identifikation der Einrichtung, die die Geschäftsmeldung im Einklang mit Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der zuständigen Behörde übermittelt. Wird die Meldung der zuständigen Behörde direkt von der ausführenden Firma übermittelt, ist in dem Feld die LEI der ausführenden Firma anzugeben (sofern die ausführende Firma eine juristische Person ist). Wird die Meldung von einem Handelsplatz übermittelt, ist in dem Feld die LEI des Betreibers des Handelsplatzes anzugeben. Wird die Meldung von einem ARM übermittelt, ist in dem Feld die LEI des ARM anzugeben.
- **Ergänzung zur Abschlusszeit** (4 Stellen, Mikrosekunden) – Feld 28 (Ergänzung)\*  
Dieses Feld enthält die letzten 4 der insgesamt 6 Nachkomma-Stellen des Zeitstempels (mit Mikrosekunden) der Abschlusszeit. Dieses Format wurde gewählt, um die Kompatibilität des bisherigen Abschluss-Zeitstempels (mit hundertstel Sekunden) zu den übrigen Anwendungsteilen zu bewahren.
- **Handelsplatz/Venue (Segment-MIC)** – Feld 36\*  
Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde. Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz, über einen systematischen Internalisierer (SI) oder eine organisierte Handelsplattform außerhalb der Union ausgeführt wurden, ist die Segment MIC nach ISO 10383 zu verwenden. Ist kein Segment MIC verfügbar, ist die Operating MIC zu verwenden.
- **OTC-Nachhandelsindikator/OTC Post Trade Indicator** – Feld 63\*  
Indikator für die Art der Transaktion gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. – Nach unserer Einschätzung sind dort nur die beiden Ausprägungen „ACTX“ = Agency-Cross-Geschäft und „CANC“ = Stornierung relevant.

### **4.3. 3270 Dialog für Kreditinstitute**

#### **4.3.1. Erweiterungen**

Erweiterung der XONTRO-Erfassungsdialoge um einzelne Felder.

#### **4.3.2. Abschaffung von Funktionalitäten**

Die folgenden 3270 Dialogfunktionalitäten für Kreditinstitute werden abgeschafft:

- BREB/EG (Ordersammelerfassung KI pro Gattung)
- BREB/OL (Orderblocklöschung KI pro Gattung)

## 5. Anpassung der Schnittstellen für die Makler

### 5.1. Erweiterungen Systemanschluss Makler (SAM)

Von den Maklern liegen aktuell noch keine detaillierten Anforderungen bzgl. der Erweiterung der Maklerschnittstellen (SAM) bzgl. des RTS 22 vor.

#### 5.1.1. Ordereinstellung

Für die Bereitstellung der Orderhistorie gemäß RTS 24 sind folgende Erweiterungen notwendig: Alle Order-Requests werden um die folgenden Felder erweitert:

- Direkter elektronischer Zugang (**DEA**) – Feld 2\*  
„Zutreffend“, wenn der Auftrag über einen direkten elektronischen Zugang (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2014/65) an den Handelsplatz übermittelt wurde;  
„Nicht zutreffend“, wenn der Auftrag nicht über einen direkten elektronischen Zugang (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2014/65) an den Handelsplatz übermittelt wurde.
- Kundenidentifikationscode (**CIC**) – Feld 3\*  
Code zur Identifikation des Kunden des Mitglieds oder Teilnehmers des Handelsplatzes. Im Falle eines direkten elektronischen Zugangs (DEA) ist der Code des DEA-Nutzers anzugeben. Wenn der Kunde eine juristische Person ist, ist der LEI-Code des Kunden zu verwenden. Ist der Kunde keine juristische Person, ist die {NATIONAL\_ID} zu verwenden. Bei Sammelaufträgen ist das Kennzeichen „AGGR“ zu verwenden (siehe Artikel 2 Absatz 3 der nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente). Wenn die Zuweisung des Auftrags noch aussteht, ist das Kennzeichen „PNAL“ zu verwenden (siehe Artikel 2 Absatz 2 der nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente). Dieses Feld ist nur dann leer zu lassen, wenn das Mitglied oder der Teilnehmer des Handelsplatzes keinen Kunden hat.
- Anlageentscheidung innerhalb der Firma (**IDWF**)– Feld 4\*  
Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes, die oder der für die Anlageentscheidung verantwortlich ist (siehe Artikel 8 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen. Ist eine natürliche Person bei dem Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes für die Anlageentscheidung verantwortlich, ist die für die Anlageentscheidung verantwortliche oder vorrangig verantwortliche Person mit ihrer {NATIONAL\_ID} anzugeben. Wurde die Anlageentscheidung durch einen Algorithmus getroffen, ist das Feld gemäß Artikel 8 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr.

600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission über Transaktionsmeldungen auszufüllen. Dieses Feld ist leer zu lassen, wenn die Anlageentscheidung nicht von einer Person oder einem Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes getroffen wurde.

- Ausführung innerhalb der Firma (**EXWF**) – Feld 5\*  
Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Mitglied oder Teilnehmer des Handelsplatzes, die oder der für die Ausführung des aus dem Auftrag resultierenden Geschäfts verantwortlich ist (siehe Artikel 9 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) über Transaktionsmeldungen). Ist für die Ausführung des Geschäfts eine natürliche Person verantwortlich, ist die Person mit ihrer {NATIONAL\_ID} anzugeben. Ist für die Ausführung des Geschäfts ein Algorithmus verantwortlich, ist das Feld gemäß Artikel 9 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen auszufüllen. Wenn mehr als eine Person oder sowohl Personen als auch Algorithmen an der Ausführung des Geschäfts beteiligt sind, bestimmt das Mitglied, der Teilnehmer oder der Kunde des Handelsplatzes den vorrangig verantwortlichen Händler oder Algorithmus (siehe Artikel 9 Absatz 4 der nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission über Transaktionsmeldungen) und trägt in dieses Feld die Kennung dieses Händlers oder Algorithmus ein.
- Non executing broker – Feld 6\*  
Hinweis: Das Feld „LEI des Freimaklers“ wird innerhalb von XONTRO ermittelt und muss daher nicht übermittelt werden.
- Trading capacity – Feld 7\*  
Hinweis: Die Ausprägung des Feldes „DEAL“ und „MTCH“ werden innerhalb von XONTRO durch die Interpretation des vorhandenen Feldes „acctTypCodXontro“ (A = „MTCH“ und P = „DEAL“) ermittelt.

### 5.1.2. Quote-Einstellung

Nach aktuellem Stand wird gemäß RTS 25 die Genauigkeit der Quote-Einstellung (Zeitpunkt der Quote-Übermittlung) von 8 (Hundertstel Sekunden) auf 12 Stellen (Mikrosekunden) erweitert.

### 5.1.3. Broadcast Order-Ausführung

Nach aktuellem Stand wird gemäß RTS 25 die Genauigkeit der Ausführungszeit (Zeitpunkt der Preisfeststellung) von 8 hundertstel Sekunden) auf 12 Stellen (Mikrosekunden) erweitert.

#### **5.1.4. Broadcast Preis**

Nach aktuellem Stand wird gemäß RTS 25 die Genauigkeit der Ausführungszeit (Zeitpunkt der Preisfeststellung) von 8 (Hundertstel Sekunden) auf 12 Stellen (Mikrosekunden) erweitert.

### **5.2. Anpassungen 3270 Dialog für Makler**

#### **5.2.1. Erweiterungen**

Erweiterung der XONTRO-Erfassungsdialoge um einzelne Felder.

#### **5.2.2. Abschaffung von Funktionalitäten**

Die folgenden 3270 **Dialogfunktionalitäten** für Makler werden abgeschafft:

- BROF/GO (Ordereingabe Makler)
- BROF/UW (Weitergeleitete Orders für Makler)

Die folgenden 3270 **Dialogteilkunktionalitäten** für Makler werden abgeschafft:

- BROS/KU: Korrektur variabler Vortagespreise am Folgetag  
(für SKM, vor EK-Feststellung - derzeit in juristischer Klärung)

## **6. Weitere Änderungen**

### **6.1. Neue Tick Size Bänder**

Die für ein Instrument jeweils aktuellen Ticksizebänder müssen auf allen Handelssystemen in gleicher Weise verwendet werden; dies gilt in gleicher Weise für periodische Änderungen des Ticksizebandes für ein gegebenes Instrument, z.B. wegen einer erkannten Liquiditätsverschiebung bei dem Instrument. Bei einer Änderung des Ticksizebandes werden die geänderten Werte zeitsynchron und für alle Handelssysteme innerhalb der EU veröffentlicht und in den Systemen angepasst. Hierfür werden in XONTRO die entsprechenden Prozeduren implementiert.

### **6.2. Genauigkeit der Uhren**

Die neuen technischen Standards der MiFID sehen vor, dass so genannte „Reportable Events“ mit einem Zeitstempel ausgestattet werden müssen, der die Zeit, zu der das „Event“ stattfand, einheitlich in UTC und mit der Genauigkeit von einer Mikrosekunde (6 Nachkommastellen) dokumentiert. Somit ergibt sich eine Ausweitung des Zeitstempels in XONTRO von bisher 8 (HH.MM.SS.HS) auf 12 (HH.MM.SS.NNNNNN) Stellen.

„Reportable Events“ sind im wesentlichen Angaben zur Orderhistorie und zum Orderablauf, der Zeitpunkt der Geschäftseingabe und –bestätigung sowie die Zeiten für die Quote-Eingaben und Ausführungszeiten für die Kurse bei den Transparenzanforderungen.



## 7. Zeitliche Umsetzung

Die derzeit geltende zeitliche Planung sieht vor, dass das gesamte MiFID II / MiFIR Regelwerk zum 03.01.2018 in Geltung gehen soll, entweder (MiFID) indem die beschriebenen Richtlinien noch durch die einzelnen Landesparlamente bis zum 03.01.2018 noch Gesetzeskraft erlangen, oder (MiFIR) indem die erlassene Vorschriften EU-weit zum 03.01.2018 direkt bindend rechtskräftig werden.

Sowohl auf EU- als auch auf nationaler (D) Ebene sind die gesetzgeberischen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen; auch sind zum jetzigen Zeitpunkt (12/2016) noch nicht alle vorgesehen technischen und Umsetzungs-Standards beschrieben bzw. veröffentlicht. Dennoch wird allgemein davon ausgegangen, dass der derzeit geplante Einführungszeitplan bestehen bleibt.

Aus dieser Annahme ergibt sich die folgende Projekt-Umsetzungsplanung:

- 12/2016 High Level Kommunikation an Marktteilnehmer (dieses Dokument)
- 01/2017 Meeting von BrainTrade und deutschen Wertpapierbörsen  
(Ziel: Commitment für einen einheitlichen Industriestandard)
- 02/2017 Erste Schnittstellenspezifikation XONTRO
- 02/2017 Feinspezifikation XONTRO
- 09/2017 Fertigstellung XONTRO-Simulationsumgebung
- 09-11/2017 Teilnehmer-Simulation
- 03.01.2018 Produktionsaufnahme für MiFID II / MiFIR in XONTRO